

STATUTEN

Verein Kinderhilfsorganisation Camaquito Schweiz

I. Name und Sitz

- Art. 1 Der Verein „Kinderhilfsorganisation Camaquito“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Sitz und Gerichtsstand des Vereins befinden sich in Zürich.

II. Zweck

- Art. 3 Der Verein bezweckt hauptsächlich die Unterstützung von Einrichtungen, welche Kindern und Jugendlichen in Kuba zu gute kommen. Er kann auch materielle Direkthilfe leisten und Transporte von Hilfsgütern nach Kuba betreiben. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt keine Erwerbs-, Selbsthilfe- oder kommerziellen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Die Höhe wird an der jährlichen Vereinsversammlung bestimmt, darf aber Fr. 50.00 nicht übersteigen.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt bei
- natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung,

wobei der laufende Jahresbeitrag verfällt.

- Art. 7 Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich.
- Art. 8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Vereinsmitglieder.

IV. Organe

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand, der Geschäftsführer und die Revisionsstelle. Alle Organe bzw. Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Eine Finanzierung der Tätigkeiten des Geschäftsführers sowie weiterer Mitarbeiter durch Dritte ist möglich, sofern dies dem Verein keine Kosten verursacht.

Die Vereinsversammlung

- Art. 10 Die Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der zweiten Hälfte des Kalenderjahres oder ausserordentlich auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder statt und wird mindestens vier Wochen im voraus, mit beiliegender Traktandenliste, schriftlich vom Vorstand einberufen.
- Art. 11 Die Vereinsversammlung bestimmt nach Massgabe von Art. 19 die Anzahl der Vorstandsmitglieder und wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Finanzchef und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisionsstelle. Sie fasst Beschluss über die Annahme und Abänderung der Statuten, die Entlastung des

Vorstandes, die Jahresrechnung, die Vermögenszuwendung bei Auflösung des Vereins, die Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes und über alle vom Vorstand traktandierten Gegenstände. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid. Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung müssen bis zum Ende des Geschäftsjahres, dem 31. Mai des jeweiligen Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge sind zu traktandieren. Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

Art. 12 Mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschliesst die Vereinsversammlung eine Statutenänderung, die ausserordentliche Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder und die Auflösung des Vereins.

Art. 13 Über alle anderen Angelegenheiten des Vereins entscheidet der Vorstand.

Art. 14 Die Leitung der Vereinsversammlung obliegt dem Präsidenten oder in Abwesenheit dem Vizepräsidenten. Tritt der Vorstand oder der Präsident in den Ausstand, wählt die Versammlung einen Vorsitzenden.

Art. 15 Bei Anträgen auf Änderungen der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

Art. 16 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Kontrollstelle oder auf Verlangen

von drei Vierteln der Mitglieder einberufen. Die Einberufung hat innert 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 17 Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 18 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll erstellt.

Vorstand

Art. 19 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzchef sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nicht wählbar ist, wer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder in dauernder geschäftlicher Beziehung zum Verein steht.

Art. 20 Der Vorstand ist beschlussberechtigt bei Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und zwei Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand beschliesst über die Projektanträge des Geschäftsführers in Kuba.

Einstimmige schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Geschäftsführer

- Art. 21 Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 22 Der Geschäftsführer vertritt den Verein gegen aussen und besorgt die laufenden Geschäfte im Rahmen und nach Massgabe des vom Vorstand verabschiedeten Pflichtenhefts. Er beschliesst insbesondere über (Spenden-) Aktionen in der Schweiz, Transporte und die Zusammenarbeit mit Drittpersonen.

Revisionsstelle

- Art. 23 Die Revisionsstelle wird durch die Vereinsversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.
- Art. 24 Die Revisionsstelle ist verantwortlich für die schriftliche Berichterstattung über die Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Es ist ihr Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren.
- Sie hat zu prüfen, ob die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchführung übereinstimmen und ob die gesetzlichen und

statuarischen Bestimmungen zur Rechnungsführung eingehalten werden.

V. Mittel

- Art. 25 Die Einnahmen des Vereins resultieren aus Mitgliederbeiträgen, Sach- und Geldspenden, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie aus deren Erträgen und Zinsen.
- Art. 26 Der Finanzchef hat Buch zu führen und präsentiert zusammen mit der Einladung zur jährlichen Vereinsversammlung den Mitgliedern die Jahresrechnung zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle.

VI. Auflösung

- Art. 27 Mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins.
- Art. 28 Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Restvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Genehmigung

- Art. 29 Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 4. August 2013 überarbeitet und genehmigt.